

Satzung
des
gemeinnützigen Vereins
Wir - Bürgerverein Klausheide e.V.
(Fassung vom xx.xx.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Wir - Bürgerverein Klausheide e. V.. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer 202270 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48531 Nordhorn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des §52 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Jugend- und Altenhilfe;
 - b. von Kunst und Kultur;
 - c. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - d. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - e. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - f. der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - g. des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und von Begegnungsmöglichkeiten für Familien, Kinder, Jugendliche und/oder Senioren;
 - b. die Organisation und Durchführung von Konzerten, Ausstellungen, Lesungen und Theateraufführungen;
 - c. die Pflege und Erhaltungsmaßnahmen von Denkmälern;
 - d. die Koordination der Pflege, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen in der örtlichen Natur- und Kulturlandschaft und die Ausbildung interessierter Personen;
 - e. die Veranstaltung von Kulturfesten und Vorträgen über fremde Kulturen und Länder;
 - f. heimatkundliche Veranstaltungen und Pflege der niederdeutschen Mundart;

- g. die Initiierung von Selbsthilfe- und Nachbarschaftsinitiativen.
- 4. Der Satzungszweck wird teilweise in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen sowie nichtstaatlichen Organisationen erfüllt. Weiterhin versteht sich der Verein als freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die gewillt sind, einander unter Beachtung der Voraussetzungen des § 53 AO im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements zu unterstützen.
- 5. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck nach bestem Wissen und Können zu dienen und ihn zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Es darf jedoch keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Maßstab der Angemessenheit von Auslagenersatz und Vergütungen ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- 2. Auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, ohne dass es einer Begründung bedarf.
- 4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftliche mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, und zwar
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
2. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, für das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters indes per se ausgeschlossen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ersten Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden im einjährigen Wechsel gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen.
6. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen

Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

7. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Tagen ein. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen (auch elektronischen) oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
10. Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zu ständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (auch elektronische) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktags. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen (Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
5. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Unterschrieben wird das Protokoll vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden.
6. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Sie kann offen, durch Zuruf, per Handzeichen oder geheim erfolgen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab. Danach legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen.
9. Wie über die Vorstandssitzungen sind auch über die Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen, die zehn Jahre aufzubewahren sind. Hier gilt ebenfalls § 8 Absatz 5.

§ 9 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nordhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Klausheide zu verwenden hat
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.